

II. Bedeutung des Antrages

1. Regelfall

Im Regelfall bestimmt der Antrag, der ein Gesetz oder eine Verordnung ganz oder in bestimmten Teilen beziehungsweise in einzelnen ihrer Vorschriften zur Prüfung vorlegt, den Umfang der Prüfung. So erklärt der Staatsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27. März 1957, nachdem die Verwaltungsbeschwerdeinstanz begehrt hatte, die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der ganzen Verordnung vom 21. April 1955 zu überprüfen, dass er gemäss Art. 38 StGHG auszusprechen habe, ob der ganze Inhalt der Verordnung oder bestimmte Teile derselben verfassungswidrig und gesetzwidrig und daher aufzuheben seien.²⁷⁷ Oder er gibt in StGH 1981/5²⁷⁸ zu verstehen, dass ihm zur Aufhebung weiterer gleichlautender Bestimmungen des Gesetzes die "verfahrensmässigen Voraussetzungen", da er sie nicht anzuwenden hatte, zur Gänze fehlten, so dass er von einer umfassenderen Prüfung Abstand nimmt, obwohl er sich dabei bewusst ist, dass das Gesetz noch weitere gleichlautende Vorschriften unbestimmten Umfangs aufweist.

Der Staatsgerichtshof ist grundsätzlich der Auffassung, dass ein Antrag oder ein konkreter Anlass vorliegen muss, um eine Vorschrift in Prüfung ziehen zu können.²⁷⁹ Gegenüber Gerichten hat er klargestellt, dass sie zur Antragstellung gemäss Art. 28 StGHG nur hinsichtlich derjenigen Gesetzes- und Verordnungsvorschriften ermächtigt sind, die sie in einem bei ihnen behängenden Verfahren anzuwenden haben.²⁸⁰ Dem entspricht auch, wenn der Staatsgerichtshof über die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes und die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit einer Verordnung nur soweit zu befinden hat, als er Gesetz und Verordnung in der bei ihm anhängigen Rechtssache "un-

²⁷⁷ StGH vom 27. März 1957, ELG 1955 bis 1961, S. 121 (123). Vgl. auch StGH 1981/1, Urteil vom 10. Februar 1982, LES 1/1983, S. 1. Siehe zur Rechtslage in Österreich Herbert Haller, Die Prüfung von Gesetzen, S. 150 ff. (186 ff.).

²⁷⁸ StGH 1981/5, Urteil vom 14. April 1981, LES 1982, S. 57 (58 f.).

²⁷⁹ StGH 1985/11/V, Urteil vom 10. November 1987, LES 3/1988, S. 88 (89).

²⁸⁰ StGH 1984/7, Beschluss vom 16. Oktober 1984, LES 2/1985, S. 41 (42). Vgl. auch StGH 1977/10, Entscheidung vom 19. Dezember 1977, LES 1981, S. 56 (58).